

Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats und des Vorstands der DEUTZ AG gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der DEUTZ AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in den jeweils gültigen Fassungen vom 26. Mai 2010 und vom 15. Mai 2012 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2011 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen wird:

1. Die von der DEUTZ AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O Versicherung sieht entgegen Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex keinen Selbstbehalt vor. Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird ein solcher Selbstbehalt nach wie vor nicht als geeignetes Steuerungsmittel angesehen.
2. Bei der DEUTZ AG gibt es entgegen Nrn. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. Mit dieser Abweichung möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der langjährigen Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.
3. Entgegen Nr. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex enthält § 15 Abs. 2 der Satzung der DEUTZ AG eine klassische Dividentantieme. Da diese Art der erfolgsorientierten Aufsichtsratsvergütung sowohl langjähriger Übung bei der DEUTZ AG als auch, wie sich aus § 113 Abs. 3 AktG ergibt, einer vom Gesetzgeber grundsätzlich akzeptierten Gestaltungsform entspricht, möchte die DEUTZ AG bis auf weiteres daran festhalten.

Köln, im Dezember 2012